



Brüssel, den 9. Juli 2021
(OR. en)

10557/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0250(COD)**

**CODEC 1052
JAI 839
FRONT 282
ENFOPOL 275
CADREFIN 365
CT 104
PE 86**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit – Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 5. bis 8. Juli 2021)

I. ABSTIMMUNG

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 6. Juli 2021 den Standpunkt des Rates¹ in erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage enthalten.

¹ Dok. 6488/1/21 REV 1.

II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
